

An alle angeschlossenen Finanzintermediäre
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 1/2015

Juni 2015

- 1. Gesetzesrevisionen**
- 2. Verordnungsrevision**
- 3. Massnahmen der SRO SAV/SNV**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrte Damen und Herren

Es liegt uns daran, Sie im Folgenden über Inhalt und Zeitplan der aktuellen Neuerungen auf dem Gebiet des GWG zu informieren.

1. Gesetzrevisionen

Am 12. Dezember 2014 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI). Den Erlass können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/9689.pdf>

.....
.....

Die Referendumsfrist ist am 2. April 2015 unbenutzt abgelaufen. Er wird in zwei Schritten in Kraft gesetzt. Bereits per 1. Juli 2015 treten die neuen Bestimmungen zur Transparenz bei juristischen Personen und Inhaberaktien in Kraft. Geändert werden dabei folgende Erlasse:

- Obligationenrecht;
- Kollektivanlagengesetz
- Bucheffektengesetz

Erst auf den 1. Januar 2016 treten die folgenden Anpassungen in Kraft:

- Zivilgesetzbuch (kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen)
- Bestimmungen zur Steuervortat (Anpassung des Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht)
- Änderungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs bezüglich des Zahlungsmodus;
- Anpassungen des Geldwäschereigesetzes.

2. Verordnungsrevision

Des Weiteren steht eine Änderung der GwV-FINMA (Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung; „E-GwV-FINMA“) bevor. Der Entwurf kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.finma.ch/d/regulierung/anhoeerungen/Documents/gwv-finma/entwurf-gwv-finma-d-clean.pdf>

.....

.....

Nach Auskunft der FINMA soll die besagte Verordnung per Mitte Juni 2015 publiziert werden (Vorpublikation auf der Homepage FINMA). In Kraft treten soll der Erlass dann auf den 1. Januar 2016, zeitgleich mit dem revidierten GwG.

3. Massnahmen der SRO SAV/SNV

Die SRO SAV/SNV wird ihr Reglement auf den 1. Januar 2016 ebenfalls an die neue Gesetzgebung anpassen. Übergangsbestimmungen sind keine vorgesehen, was bedeutet, dass die neuen Regeln ab anfangs 2016 anwendbar sind.

Wir werden im nächsten Infobulletin vertieft auf die einzelnen neuen GwG-Bestimmungen und die zusätzlichen Pflichten zu deren Einhaltung durch die Finanzintermediäre eingehen. Sollten Sie schon jetzt Fragen haben, steht Ihnen das Generalsekretariat für deren Beantwortung und weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
SRO SAV/SNV

Christian Lippuner, Informationsbeauftragter
Generalsekretariat, Marktgasse 4, 3011 Bern, Tel.: 031 313 06 00

Deutsch: RA lic. iur. Christian Lippuner, lippuner@advolippuner.ch, Tel.: 071 227 11 30
Französisch: Me Didier de Montmollin, didier.demontmollin@dgepartners.com, Tel.: 022 761 66 66
Italienisch: Avv. Dr. Pietro Crespi, pietro.crespi@crespi.ch, Tel.: 091 825 15 52